

Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht - vom 18.12.2018, Az.: 54.1-8823.81/MHKW/GP/Durchsatzmengenerhöhung

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG.

Die EEW Energy from Waste Göppingen GmbH betreibt in Göppingen ein Müllheizkraftwerk.

Im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsverfahren wird die Erhöhung der jährlich verbrannten Müllmenge von bisher 157.680 t/a auf 168.000 t/a im 3-Jahres-Durchschnitt mit einer jährlich maximalen Durchsatzmenge von 179.580 t/a beantragt.

Für die vorgenannten Änderungen war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Bei der als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

Eine Veränderung der vorhandenen Werksbebauung oder der technischen Infrastruktur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

In Bezug auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ergeben sich durch das Vorhaben keine Veränderungen oder Verschlechterungen gegenüber dem derzeit genehmigten Zustand.

Durch die Abfallverbrennung und Reinigung der Rauchgase fallen feste Abfall- und Reststoffe an, deren Menge sich erhöht. Die schadlose Entsorgung des erhöhten Abfallaufkommens ist weiterhin sichergestellt.

Die Erhöhung der jährlichen Verbrennungsmenge führt zu einem erhöhten Ausstoß von Luftschadstoffemissionen über den Kamin der Anlage. Die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft werden für alle Komponenten eingehalten oder unterschritten. Für Stoffe mit Immissionswerten in der TA Luft

unterschreiten die erwarteten Zusatzbelastungen die jeweiligen Irrelevanzkriterien der TA Luft im Immissionsmaximum und damit im gesamten Betrachtungsgebiet. Gleiches gilt analog für Schadstoffe ohne Immissionswerte in der TA Luft.

Die Geräuschemissionen erhöhen sich geringfügig durch die höhere Anzahl an LKW pro Tag. Die festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte werden auch nach der Umsetzung des Vorhabens an allen Immissionsorten eingehalten und im Tagzeitraum, in dem der Anliefer- und Abfuhrverkehr stattfindet, sogar deutlich unterschritten.

Bezüglich der FFH-Gebiete im Untersuchungsraum („Rehgebirge und Pfuhlbach“ und „Filsalb“) ist festzustellen, dass die vorhabenbezogenen Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha a) für die Stickstoffeinträge, von 0,3 kg S/(ha a) für die Schwefeleinträge und von 30 eq/(ha a) für die Säureeinträge nicht nur durch die Änderung selbst, sondern auch durch die Gesamtanlage nach der beantragten Änderung deutlich unterschritten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete können somit sicher ausgeschlossen werden.

Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 18.12.2018

gez. Holger Schnell